

Uwe Becker  
Richterzeit und Königtum



Beihefte zur Zeitschrift für die  
alttestamentliche Wissenschaft

Herausgegeben von  
Otto Kaiser

Band 192

Walter de Gruyter · Berlin · New York

1990

Uwe Becker

# Richterzeit und Königtum

Redaktionsgeschichtliche Studien  
zum Richterbuch

Walter de Gruyter · Berlin · New York

1990

© Gedruckt auf säurefreiem Papier,  
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

*CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

**Becker, Uwe:**

Richterzeit und Königtum : redaktionsgeschichtliche Studien zum  
Richterbuch / Uwe Becker. — Berlin ; New York : de Gruyter,  
1990

(Beiheft zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft ;  
Bd. 192)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1989

ISBN 3-11-012440-8

NE: Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft / Beiheft

ISSN 0934-2575

© Copyright 1990 by Walter de Gruyter & Co., Berlin 30.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65

Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer, Berlin 61

## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist im Sommersemester 1989 von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgrund der Gutachten von Herrn Prof. Dr. A.H.J. Gunneweg und Herrn Kirchenrat Prof. Dr. H. Strauß als Dissertation angenommen worden. Sie wurde für den Druck geringfügig überarbeitet und um eine Analyse der Debora-Barak-Erzählung (Ri 4) ergänzt.

Herrn Prof. Dr. O. Kaiser habe ich sehr zu danken für seine freundliche Bereitschaft, die Studie in die von ihm herausgegebenen "Beihefte" aufzunehmen.

Mit tiefer Dankbarkeit gedenke ich meines verehrten Lehrers und Doktorvaters, Prof. Dr. Antonius H.J. Gunneweg, dessen unerwarteter Tod alle, die ihn kannten, schmerzlich getroffen hat. Schon als junger Student habe ich durch ihn vielfältige Förderung und Anregung erfahren, die weit über die exegetische und hermeneutische Arbeit am Alten Testament hinausging. Er hat mich in meiner gesamten "theologischen Existenz" entscheidend geprägt. Im Sommer 1985 wurde ich sein (letzter) Assistent und erhielt die Gelegenheit, mich intensiv mit den redaktionsgeschichtlichen Problemen des Richterbuches zu befassen. Ohne die ungewöhnlich große Freiheit, die er mir bei der Konzeption und der Ausarbeitung gewährte, und ohne seine stete Ermutigung, den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen, wäre diese Arbeit kaum geschrieben worden. Es war die wohltuende Verbindung von fachlichem Rat und persönlicher Anteilnahme, die der Lehrer dem Schüler - stets in überaus vertrauensvoller und freundschaftlicher Gesprächsatmosphäre - zukommen ließ. Er war mir ein wirklicher Doktorvater im Vollsinn dieses Wortes.

Bad Zwischenahn/Petersfehn, im August 1990

Uwe Becker



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Kap. 1 <i>Einleitung: Problemstellung und Aufgabe</i> . . . . .	1
1.1. <i>Widersprüchliche Beurteilungen des Königtums</i> . . . . .	1
1.2. <i>Zur redaktionsgeschichtlichen Erforschung des Richterbuches</i> . . . . .	7
1.3. <i>Methodische Aspekte</i> . . . . .	17
Kap. 2 <i>Der unvollständige Landbesitz (Ri 1,1-2,5)</i> . . . . .	21
2.1. <i>Einleitung</i> . . . . .	21
2.2. <i>Ri 1</i> . . . . .	24
2.2.1. <i>Das "negative Besitzverzeichnis" (1,27-36)</i> . . . . .	24
2.2.2. <i>Der Erfolg Judas (1,1-26)</i> . . . . .	35
2.3. <i>Ri 2,1-5</i> . . . . .	49
2.3.1. <i>Das literarische Problem</i> . . . . .	49
2.3.2. <i>Die Parallelen zu Ri 2,1-5</i> . . . . .	51
2.3.3. <i>Literarhistorische Einordnung von Ri 2,1-5</i> . . . . .	55
2.4. <i>Die Entstehung von Ri 1,1-2,5</i> . . . . .	57
Kap. 3 <i>Ri 2,6-9 und der ursprüngliche Übergang vom Josua- zum Richterbuch</i> . . . . .	63
3.1. <i>Vorbemerkung</i> . . . . .	63
3.2. <i>Vergleich von Jos 24,28-31 und Ri 2,6-9</i> . . . . .	64
3.3. <i>Der Übergang vom Josua- zum Richterbuch</i> . . . . .	68
Kap. 4 <i>Ri 2,10-19 und der Rahmen der Richtererzählungen</i> . . . . .	73
4.1. <i>Das Problem</i> . . . . .	73
4.2. <i>Literarkritische Analyse von Ri 2,11-19</i> . . . . .	74
4.3. <i>Der Rahmen der Richtererzählungen und sein Verhältnis zu 2,11-19</i> . . . . .	82
4.3.1. <i>Differenzen</i> . . . . .	82
4.3.2. <i>Die Thesen W. Richters und W. Beyerlins</i> . . . . .	84
4.3.3. <i>Zusammenfassung</i> . . . . .	90
4.4. <i>Das deuteronomistische Richterbild</i> . . . . .	91
Kap. 5 <i>Israel und die Völker (Ri 2,20-3,6)</i> . . . . .	99
Kap. 6 <i>Otniel (3,7-11)</i> . . . . .	104

Kap. 7	<i>Ehud (3,12-30)</i>	107
7.1.	<i>Einleitung</i>	107
7.2.	<i>Analyse</i>	109
7.3.	<i>Zusammenfassung</i>	120
Kap. 8	<i>Debora / Barak (Ri 4-5)</i>	123
8.1.	<i>Einleitung</i>	123
8.2.	<i>Analyse von Ri 4</i>	126
8.2.1.	<i>Der Rahmen (4,1-3.23f; 5,31b)</i>	126
8.2.2.	<i>Die Debora-Notiz (4,4f.)</i>	128
8.2.3.	<i>Das Erzählkorpus (4,6-22)</i>	130
8.3.	<i>Zusammenfassung</i>	138
Kap. 9	<i>Gideon, Abimelech und das Königtum (Ri 6-9)</i>	140
9.1.	<i>Vorbemerkung</i>	140
9.2.	<i>Die Midianiternot (6,1-6)</i>	141
9.3.	<i>Die Mahnung des Propheten (6,7-10)</i>	144
9.4.	<i>Die Beauftragung Gideons (6,11-24)</i>	145
9.5.	<i>Die Zerstörung des Baalaltars (6,25-32)</i>	151
9.6.	<i>Aufgebot und erste Kampfhandlungen (6,33-8,4)</i>	160
9.6.1.	<i>Ri 6,33-40</i>	160
9.6.2.	<i>Ri 7,1-8</i>	162
9.6.3.	<i>Ri 7,9-15</i>	164
9.6.4.	<i>Ri 7,16-22</i>	167
9.6.5.	<i>Ri 7,23-8,4</i>	172
9.7.	<i>Im Ostjordanland: Gideon und das Königtum (8,5-27)</i>	174
9.8.	<i>Der Abschluß der Gideon-Zeit (8,28-35)</i>	183
9.9. *	<i>Abimelech und das Königtum (c.9)</i>	184
9.9.1.	<i>Einleitung</i>	184
9.9.2.	<i>Abimelech wird König (9,1-6)</i>	185
9.9.3.	<i>Die Jotam-Fabel und ihr Skopos</i>	190
9.9.4.	<i>Historische Einkleidung und Anwendung der Fabel (9,7.15b-21)</i>	193
9.9.5.	<i>Die Analyse T. Veijolas</i>	197
9.9.6.	<i>Der Konflikt zwischen Abimelech und Sichem (9,22-57)</i>	199
9.9.7.	<i>Zusammenfassung (c.9)</i>	205
9.10.	<i>Redaktionsgeschichte von c.6-9</i>	206
Kap. 10	<i>Jiftach (Ri 10,6-12,6)</i>	209
10.1.	<i>Einleitung</i>	209
10.2.	<i>Ri 10,6-16</i>	210
10.3.	<i>Ri 10,17-18</i>	212
10.4.	<i>Ri 11,1-11</i>	214
10.5.	<i>Ri 11,12-28</i>	217

10.6.	<i>Ri 11,29-12,6</i> . . . . .	219
10.7.	<i>Zusammenfassung</i> . . . . .	222
Kap. 11	<i>Die Liste der "Kleinen Richter" (Ri 10,1-5 / 12,7-15)</i> . . . . .	223
Kap. 12	<i>Die Notwendigkeit des Königtums (Ri 17-21)</i> . . . . .	226
12.1.	<i>Vorbemerkung</i> . . . . .	226
12.2.	<i>Ri 17-18</i> . . . . .	227
12.2.1.	<i>Einleitung</i> . . . . .	227
12.2.2.	<i>Literarkritische Analyse</i> . . . . .	230
12.2.2.1.	<i>Ri 17,1-13</i> . . . . .	230
12.2.2.2.	<i>Ri 18,1-29</i> . . . . .	234
12.2.2.3.	<i>Ri 18,30-31</i> . . . . .	242
12.2.2.4.	<i>Zu den Kultgegenständen in Ri 17-18</i> . . . . .	250
12.2.3.	<i>Intention und literarhistorische Einordnung</i> . . . . .	253
12.3.	<i>Ri 19-21</i> . . . . .	257
12.3.1.	<i>Die Schandtat in Gibeä c.19</i> . . . . .	257
12.3.1.1.	<i>Einleitung</i> . . . . .	257
12.3.1.2.	<i>Sekundäre Bestandteile</i> . . . . .	258
12.3.1.3.	<i>Literarhistorische Einordnung</i> . . . . .	262
12.3.1.4.	<i>Zur Intention von Ri 19*</i> . . . . .	264
12.3.2.	<i>Die Beratschlagung der Stämme 20,1-13</i> . . . . .	266
12.3.2.1.	<i>Ri 20,1-3</i> . . . . .	266
12.3.2.2.	<i>Ri 20,4-7</i> . . . . .	269
12.3.2.3.	<i>Ri 20,8-13</i> . . . . .	271
12.3.3.	<i>Der Krieg gegen Benjamin 20,14-48</i> . . . . .	272
12.3.3.1.	<i>Das literarische Problem</i> . . . . .	272
12.3.3.2.	<i>Literarkritische Analyse</i> . . . . .	273
12.3.3.3.	<i>Der Grundbestand in 20,14-48 und seine Erweiterungen</i> . . . . .	279
12.3.3.4.	<i>Verhältnis von 20,14-48 zu Jos 7-8</i> . . . . .	281
12.3.3.5.	<i>Zusammenhang mit 20,1-13</i> . . . . .	286
12.3.4.	<i>Die Wiederherstellung Benjamins c.21</i> . . . . .	287
12.3.4.1.	<i>Frauen aus Jabeſch-Gilead (21,1-14a)</i> . . . . .	287
12.3.4.2.	<i>Der Frauenraub von Schilo (21,14b-23)</i> . . . . .	290
12.3.4.3.	<i>Der Abschluß (21,24-25)</i> . . . . .	291
12.3.5.	<i>Der königsfreundliche Kehrvors</i> . . . . .	294
12.4.	<i>Zusammenfassung (c.17-21)</i> . . . . .	296
Kap. 13	<i>Ergebnis</i> . . . . .	300
13.1.	<i>Die Entstehung des Richterbuches</i> . . . . .	300
13.2.	<i>Richterzeit und Königtum</i> . . . . .	303
	<i>Literaturverzeichnis</i> . . . . .	307
	<i>Bibelstellenregister</i> . . . . .	322



## Kap. 1

### Einleitung: Problemstellung und Aufgabe

#### 1.1. Widersprüchliche Beurteilungen des Königtums

Das Buch der Richter enthält in seiner gegenwärtigen Gestalt bekanntlich völlig konträre Auffassungen über die Institution des Königtums. So ist zunächst dem von Ri 2,10-16,31 reichenden und nach einem festen geschichtstheologischen Schema gestalteten Hauptteil des Buches, der gemeinhin auf eine deuteronomistische (dtr) Hand zurückgeführt wird, ein dezidiert antiköniglicher Zug eigen. Dieser drückt sich nicht nur - besonders pointiert - in dem sogenannten Gideonspruch (8,22f.) und in der Jotam-Fabel (9,8-15) aus, sondern scheint in der Konzeption der Richterzeit selbst zu liegen: "Mit dem Königtum hat Israel nach der Auffassung von Dtr aufgehört, Jahwe über sich herrschen zu lassen (Ri. 8,23); für dieses Königtum Jahwes über Israel hatte aber die Institution der Richter nach Meinung von Dtr Raum gelassen... Offensichtlich hält Dtr das Amt der Richter für die Israel gemäßeste Regierungsform; es war ein Unglück, daß es sich mit seinen Königen Jahwe gegenüber die Autonomie ertrotzt hatte."<sup>1</sup> Sollte die Einschätzung von Rads das Richtige treffen - und dies wäre natürlich zu erweisen -, hätte man es nicht nur bei den Überlieferungen um Gideon und Abimelech (c.6-9), sondern im gesamten Korpus des Richterbuches mit einer zwar indirekten und verhaltenen, aber doch unmißverständlichen Kritik am Königtum zu tun. Nicht nur dessen *Überflüssigkeit* wird hervorgehoben, sondern darüber hinaus sein *widergöttlicher* Charakter (vgl. 8,23).

Ein ganz anderes Urteil über diese Institution kann man den gern als "Anhang" bezeichneten Kapiteln 17-21 mit ihrem promonarchischen Kehrsvers (17,6; 18,1; 19,1; 21,25) entnehmen. Die das erzählte Geschehen kommentierende Bemerkung "In jenen Tagen gab es keinen König in Israel, (ein jeder tat das in seinen eigenen Augen Rechte)" führt die *Notwendigkeit* und zugleich den *heilvollen* Charakter des Königtums eindring-

---

1 V. Rad, Theologie I, 345.

lich vor Augen; die vorstaatliche Zeit wird demgegenüber als eine Epoche des heillosen Chaos und der Anarchie begriffen.

Daß beide in ihrer Gegensätzlichkeit kaum zu übertreffenden Auffassungen über das Königtum - vernichtende Kritik auf der einen, uneingeschränkte Hochschätzung auf der anderen Seite - nicht auf denselben Verfasser oder Verfasserkreis zurückgehen können, leuchtet unmittelbar ein. Das leitende Interesse der vorliegenden Studien besteht deshalb - kurz gesagt - darin, die genannten Passagen im Rahmen des gesamten Richterbuches redaktionsgeschichtlich exakt ein- und zuzuordnen.

Nun mangelt es wahrlich nicht an - zumeist von dem Komplex 1Sam 7-12 ausgehenden - Untersuchungen über das Problem der unterschiedlichen Beurteilung des Königtums in den Büchern des dtr Geschichtswerks. So soll nun anhand von drei neuen und für die gegenwärtige Forschungslage in gewisser Hinsicht repräsentativen Arbeiten, die sich dem skizzierten Problem in höchst unterschiedlicher Weise nähern und dabei auch zu völlig konträren Ergebnissen gelangen, die Notwendigkeit einer erneuten, speziell redaktionsgeschichtlich ansetzenden Analyse aufgewiesen werden. Es handelt sich um die beiden etwa zeitgleich erschienenen Monographien von T. Veijola (1977) und F. Crüsemann (1978) sowie die amerikanische Dissertation von G.E. Gerbrandt (1986). Alle drei Untersuchungen zeichnen sich dadurch aus, daß sie sich nicht nur - wie die meisten Arbeiten zum Thema - mit dem Komplex 1Sam 7-12 beschäftigen, sondern die einschlägigen Texte des Richterbuches in ihre Analysen einbeziehen. Zudem bieten sie jeweils instruktive Übersichten über die Forschungsgeschichte, auf deren Nachzeichnung deshalb verzichtet werden kann.<sup>2</sup>

Die Abhandlung von T. Veijola möchte die scheinbar einfache Frage klären, "welche Einstellung der (die) Verfasser des dtr Werkes zur Institution des Königtums hatte(n)."<sup>3</sup> Ein Gang durch die Geschichte der Forschung belegt, daß die insbesondere mit den Namen J. Wellhausens und M. Noths verbundene und an 1Sam 7-12 begründete Auffassung, die dtr Sicht des Königtums sei als *prinzipiell negativ* einzustufen,<sup>4</sup> dem tatsächlichen Befund nicht gerecht wird. Vielmehr enthalten die gemeinhin auf einen dtr Verfasser zurückgeführten Stücke beides, königskritische und -freundliche Töne, dicht nebeneinander (vgl. z.B. 1Sam 8). Auf der Basis einer erneuten redaktionsgeschichtlichen Analyse von 1Sam 7-12, die nun flankiert wird von einer Einbeziehung der entsprechenden Texte aus dem Richterbuch (Ri 8,22f.; 9,8-15; 17-21), kommt Veijola zu dem überraschend eindeutigen Ergebnis: "Die Beurteilung des Königtums in

2 Veijola, Königtum 5-14; Crüsemann, Widerstand 1-17; Gerbrandt, Kingship 18-38.

3 Veijola, Königtum 5.

4 Vgl. Wellhausen, Composition 239ff.; Noth, ÜSt 54ff.

der dtr Historiographie ist nicht einheitlich, sondern man muss einen klaren Unterschied machen zwischen dem eigentlichen Geschichtsschreiber DtrG, der noch ein ganz unproblematisches Verhältnis zur monarchischen Institution hat, und seinem späteren Schüler DtrN, für den das Königtum eine höchst verdächtige Grösse geworden ist."<sup>5</sup> Sowohl der Gideonspruch als auch die Einfügung der älteren Jotamfabel werden folglich dem späteren Redaktor DtrN zugeschrieben, während die Kapitel 17-21 mit ihrem promonarchischen Kehrvers - und dies ist das Erstaunliche! - als ein "organischer Bestandteil in dem Geschichtsaufriß des DtrG(H)"<sup>6</sup> beurteilt werden. So vermag Veijola beim ersten dtr Geschichtsschreiber - im Unterschied zu dem oben zitierten Votum v. Rads - auch noch keinen Gegensatz zwischen dem *Retter* und dem *König* festzustellen. Vor allem an der Darstellung der Person Sauls zeige sich, "dass DtrG(H) das Amt der vorköniglichen Retter in die monarchische Verfassung integriert und keine Spannung zwischen diesen grundverschiedenen Ämtern empfunden hat."<sup>7</sup> Anders verhalte es sich bei dem Königtumsgegner DtrN: "Im Gegensatz zu DtrG(H) hat DtrN im König deutlich einen Rivalen des Retters gesehen, wie besonders die scharfe Gegenüberstellung von Retter und Herrscher/König im Falle Gideon-Jerubbaals zeigt (Ri 8,22-23; 9,16b-19a). Das unetablierte Amt des Retters scheint für DtrN die dem Gottesvolk allein angemessene Staatsordnung darzustellen, die nicht gegen Jahwes direkte Herrschaft verstösst."<sup>8</sup>

Ob sich die eindrucksvolle und inzwischen positiv rezipierte These Veijolas<sup>9</sup> im Blick auf die untersuchten Texte aus dem Richterbuch als tragfähig erweist, kann natürlich erst die Einzelanalyse selbst ergeben. Eine eher grundsätzliche Anfrage drängt sich freilich schon jetzt auf: Ist es überhaupt denkbar, daß sich innerhalb derselben dtr Schule - überdies in relativ kurzer Zeit - ein solch gravierender Wandel in der Beurteilung des Königtums vollzogen hat, wie ihn Veijola für DtrH und DtrN

5 Veijola, Königtum 115. Statt des von Veijola gebrauchten Sigels "DtrG" wird heute gewöhnlich für den ersten dtr Historiker die Abkürzung "DtrH" gewählt (vgl. Dietrich, David in Überlieferung 48 Anm. 11; Smend, Entstehung 115). Sie soll auch im folgenden verwendet werden. Ferner: Dtr bzw. DtrG in der älteren Literatur = dtr Werk bzw. Verfasser *insgesamt* (ohne Schichtendifferenzierung); dt = deuteronomisch.

6 Veijola, Königtum 115. Der Kehrvers wird dabei als eine Eintragung durch die Hand des DtrH angesehen.

7 Veijola, Königtum 118.

8 Veijola, Königtum 121.

9 Vgl. z.B. Smend, Entstehung 117-119; ders., Ort 197; Dietrich, Gott 264; ders., David, Saul 133; Levin, Sturz 74 Anm. 37; vgl. auch Soggin, Judges 158.

annimmt?<sup>10</sup> Vor allem in Bezug auf die Kapitel Ri 17-21, die Veijola für den geeigneten *Ausgangspunkt* seiner Analysen hält<sup>11</sup> und denen er die promonarchische Einstellung des DtrH entnimmt, sind Zweifel angebracht. Immerhin sind gerade diese Kapitel in der Forschung immer schon höchst kontrovers diskutiert und beurteilt worden, so daß eine recht isolierte redaktionsgeschichtliche Betrachtung des promonarchischen Verses und seiner engsten Umgebung, wie sie Veijola vornimmt, den vorhandenen Schwierigkeiten nicht ganz gerecht wird.

Die Untersuchung von F. Crüsemann sieht ihre Aufgabe vor allem darin, die soziologisch-theologischen Hintergründe der Kritik am Königtum zu erhellen: "Wann haben warum welche Gruppen in Israel zu dieser Institution nein gesagt, wann welche warum sie bejaht? Wie also hängen die verschiedenen Theologien für und wider das Königtum mit einem soziologisch faßbaren Gegeneinander in Israel selbst zusammen?"<sup>12</sup> Zur Beantwortung dieser Fragen ist Crüsemann selbstverständlich auf eine Analyse der einschlägigen *Texte* in ihrem jeweiligen literarischen Zusammenhang angewiesen. Im Blick auf die gegen das Königtum urteilenden Überlieferungen in Ri 8f. und 1Sam 8-12 kommt er schließlich zu dem historisch wie redaktionsgeschichtlich gleichermaßen bemerkenswerten Ergebnis, daß die Texte "(w)eder aus der Zeit vor der endgültigen Durchsetzung dieser Institution noch aus der Zeit nach der Reichstrennung...verstanden werden (können), sondern allein aus der davidisch-salomonischen Epoche."<sup>13</sup> Auch für die sich in Ri 17-21 aussprechende königsfreundliche Gegenposition stelle "die salomonische Epoche die beste und im Grunde einzige Zeit in der Geschichte Israels" dar, "aus der sich die so seltsame Traditionsmischung dieser Kapitel und vor allem ihr Interesse voll verständlich machen läßt."<sup>14</sup> So kann Crüsemann durch die Frühdatierung insbesondere der königskritischen Stücke deutlich machen - und darin besteht das Hauptinteresse seiner Arbeit -, daß sich recht bald nach Einführung der Monarchie in Israel eine vom Ideal der vorstaatlichen "segmentären Gesellschaft" her gespeiste Widerstandsbewegung Gehör verschaffte, die daran interessiert war, "die alte segmentäre

---

10 Der Komplex 1Sam 7-12 jedenfalls läßt sich keineswegs so glatt auf zwei *dtr* Schichten mit diametral entgegengesetzter Königsbeurteilung aufteilen (vgl. am Beispiel von 1Sam 8 in expliziter Auseinandersetzung mit Veijola: Becker, Widerspruch).

11 Vgl. Veijola, Königtum 13f.

12 Crüsemann, Widerstand 15.

13 Crüsemann, Widerstand 124.

14 Crüsemann, Widerstand 161f.

Gesellschaft mit ihrer dynamischen Gleichheit wieder herzustellen bzw zu bewahren."<sup>15</sup>

Es ist hier nicht der Ort, auf die nicht ganz unproblematischen sozio-politischen *Prämissen* Crüsemanns näher einzugehen - seine Rekonstruktionen muten bisweilen wie eine Projektion heutiger antiherrschaftlicher Idealvorstellungen in die vor- und frühstaatliche Zeit Israels an -, <sup>16</sup> vielmehr soll die Frage gestellt werden, ob die weitreichenden *Schlußfolgerungen* durch die Textanalysen überhaupt gedeckt sind. Und eben dies erscheint angesichts der allzu gezwungenen Frühdatierung der königskritischen Texte - gegenüber Veijolas Zuweisung zu DtrN ergibt sich ein Unterschied von nicht weniger als 400 Jahren! - äußerst zweifelhaft. <sup>17</sup> Es macht sich vor allem ein methodischer Mangel bemerkbar: Crüsemann fragt zu früh nach den historischen und soziologischen *Hintergründen* einer Aussage in der Geschichte Israels, ohne zuvor die *literarischen* Verhältnisse ausreichend geklärt zu haben. Seine redaktionsgeschichtlichen Erwägungen lassen sich jedenfalls oft nur sehr schwer mit einer Datierung in die davidisch-salomonische Zeit vereinbaren. Es müßte methodisch klarer unterschieden werden zwischen der *literarischen Zuordnung* eines Stückes einerseits und des in ihm möglicherweise enthaltenen oder sich in ihm aussprechenden älteren *Sachproblems* andererseits: Ein redaktionsgeschichtlich junger Vers kann durchaus einen an sich alten Gedanken widerspiegeln. <sup>18</sup>

Die Dissertation von G.E. Gerbrandt über das Problem der Beurteilung des Königtums in der dtr Geschichtsschreibung darf man insofern als typisch für viele Arbeiten aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum bezeichnen, als sie auf redaktionsgeschichtliche Erörterungen im engeren Sinne weitgehend verzichtet. So kann Gerbrandt zwar zwischen einer vor-exilischen (joschijanischen) und späteren, exilischen Ausgabe des dtr Werkes unterscheiden, kommt dann jedoch - ohne nähere Begründung - zu dem Schluß: "We are not convinced, however, that this later editor had a significantly different view of kingship than the original producer."<sup>19</sup> Was an sich erst zu beweisen wäre, wird hier quasi als Axiom vorausgesetzt. Gerade bei der konkreten Textbehandlung, die mit einer

15 Crüsemann, Widerstand 217. Aufgenommen z.B. bei Lohfink, Begriff 58f.

16 Vgl. auch die kritischen Bemerkungen von Groß, Hoffnung 121 Anm. 113; Herrmann, Frühgeschichte 72f.

17 Vgl. Smend, Ort 189f. Anm. 20.

18 Vgl. ansatzweise Crüsemann, Widerstand 166: Die beiden Stücke Ri 6-9 und 17-21 seien "erst spät, nachdeuteronomistisch zueinander gekommen. Der Bezug aufeinander freilich ist älter, aber nicht literarisch."

19 Gerbrandt, Kingship 39.

ausführlichen Analyse von 2Kön 18-23 einsetzt und dann zu den übrigen mit dem Königtum befaßten Aussagen innerhalb des *dtr* Werkes fort-schreitet, vermißt man literarkritische Erwägungen. Texte wie Ri 8,22f.; 9,8-15; 17-21 werden von vornherein als Quellen für die *dtr* Anschauung vom Königtum ausgewertet, obwohl ja auch dies erst zu begründen wäre.<sup>20</sup> Im Blick auf die fraglichen Stücke aus dem Richterbuch kommt Gerbrandt schließlich zu dem - für alle untersuchten *dtr* Texte gleichermaßen gültigen - Ergebnis: "Gideon's rejection of the offered kingship, and the obvious repudiation of Abimelech's kingship do not indicate a fundamental rejection of kingship as such, but are used by the Deuteronomist to warn against possible abuses of kingship. The book ends, however, with the clear message that kingship is needed in order that justice can be administered."<sup>21</sup>

Gegenüber dieser harmonistischen Aufhebung der Gegensätze stellen sich aber nun doch erhebliche Bedenken ein. Sind die Aussagen in Ri 8f. einerseits und 17-21 andererseits überhaupt anders als *prinzipiell* zu verstehen? Wollen sie wirklich einfach nur Vorzüge und Nachteile des Königtums nebeneinanderstellen? Oder sind sie nicht vielmehr Ausdruck zweier entgegengesetzter Haltungen zweier ebenso grundverschiedener Autorenkreise? Auch hier kann nur eine nüchterne redaktionsgeschichtliche Analyse zu weiterer Klarheit führen.

Die knappe Übersicht über die Arbeiten von Veijola, Crüsemann und Gerbrandt hat die Notwendigkeit einer präzisen redaktionsgeschichtlichen Einordnung der königskritischen und -freundlichen Texte im Kontext des *gesamten* Richterbuches deutlich zu machen versucht. Bevor weitreichende theologische Konsequenzen im Hinblick auf die Beurteilung des Königtums innerhalb der Bücher des *dtr* Werkes angestellt werden, sollten zunächst die literarischen Verhältnisse geklärt werden. Dieses Bemühen soll denn auch im Zentrum der vorliegenden Untersuchung stehen. Ein kurzer Blick auf die "redaktionsgeschichtliche Forschungslage" zum Richterbuch soll den Rahmen abstecken.

---

20 In der Beurteilung von Ri 17-21 als Bestandteil des *dtr* Werkes folgt Gerbrandt der Auffassung von Veijola (vgl. Kingship 136-138).

21 Gerbrandt, Kingship 191. Im Ergebnis liegt eine unübersehbare Verwandtschaft mit der Arbeit von Boecker, Beurteilung, vor, der die *dtr* Sicht des Königtums ebenfalls nicht als prinzipiell negativ einzustufen vermag.

## 1.2. Zur redaktionsgeschichtlichen Erforschung des Richterbuches

Wer sich den redaktionsgeschichtlichen Problemen im Richterbuch zuwendet, kommt an den Arbeiten W. Richters nicht vorbei. Zu nennen sind hier insbesondere die beiden in den Jahren 1963 und 1964 veröffentlichten Monographien "Traditionsgeschichtliche Untersuchungen zum Richterbuch" und "Die Bearbeitungen des 'Richterbuches' in der deuteronomischen Epoche", die ein langjähriges Vakuum in der Forschung ausgefüllt haben. Bevor jedoch auf die ausführlichen Analysen W. Richters eingegangen wird, sei in aller Kürze die Diskussionslage vor dem Erscheinen seiner Studien skizziert.<sup>22</sup>

Die ältere Forschung stand in der Nachfolge der einflußreichen literarkritischen Studien J. Wellhausens überwiegend im Zeichen der *Quellenhypothese*. Man versuchte die aus dem Pentateuch bekannten Quellschriften auch in den Büchern der prophetae priores aufzuspüren, wofür mancherlei Doppelungen gerade auch im Richterbuch reichlich Anlaß zu bieten schienen.<sup>23</sup> Die von der Sprache und Vorstellungswelt des Deuteronomiums abhängigen Stücke erklärte man - wiederum in Analogie zu den Büchern Gen-Num - durch die Annahme einer *dtr* Bearbeitung (R<sup>D</sup>).

Schon früh regte sich freilich auch Widerspruch gegen die Anwendung der Quellenscheidung auf die Bücher Jos-Kön. Im Blick auf das Richterbuch ist hier vor allem die kleine Abhandlung von K. Wiese aus dem Jahre 1926 zu nennen,<sup>24</sup> die auf der Basis einer erneuten Analyse von Ri 3,12-16,31 "die herkömmliche Verteilung der Erzählungsstoffe auf die pentateuchischen Quellen J und E als einen Irrtum zu erweisen"<sup>25</sup> versuchte.

Eine wirkliche Wende brachten auch hier freilich erst die Arbeiten M. Noths. Insbesondere in seinen "Überlieferungsgeschichtlichen Studien" (1943) konnte er den Nachweis erbringen, daß es sich bei den Büchern Jos-Kön nicht nur um *dtr* überarbeitete, aber sonst relativ selbständige Einheiten, sondern um Bestandteile eines planvollen und geschlossenen, von Dtn bis 2Kön reichenden Geschichtswerkes handelt, das die Rede

---

22 Über Kommentare aus dem Zeitraum 1939-1959 (Nötscher, Gutbrod, Hertzberg, Goslinga, Myers, Vincent) informiert knapp Jenni, *Forschung* 5-20.

23 Vgl. für das Ri-Buch: Moore, Judges; Budde, Richter; ders., Bücher; Hölscher, *Geschichtsschreibung*; Simpson, *Composition*; Eißfeldt, *Quellen*; ders., *Einleitung* 321-330; Schulte, *Entstehung*.

24 Wiese, *Literarkritik*, der S. 1-4 auch ältere Stimmen aufführt. Vgl. auch Greßmann, *Anfänge* 17.

25 Wiese, *Literarkritik* 61.

von einem dtr *Verfasser* gerechtfertigt erscheinen ließ.<sup>26</sup> Fortan konnte nicht mehr davon abgesehen werden, daß das Richterbuch nur als Teil eines größeren literarischen Zusammenhangs, eben des dtr Geschichtswerkes, zu verstehen ist. Auf den Verfasser dieses Werkes führte Noth nicht nur - als zwei besonders markante Kennzeichen<sup>27</sup> - die übergreifende Chronologie und die geschichtstheologische Einleitung in Ri 2,11ff. zurück, sondern darüber hinaus die *Komposition* der Richterzeit selbst: "Für die Darstellung der Zeit der 'Richter' vor Samuel hat Dtr zwei Überlieferungskomplexe als Grundlage verwandt, die er miteinander kombinierte. Der eine war eine Reihe von Erzählungen über verschiedene Stammeshelden und ihre siegreichen Taten, die, obzwar je von verschiedener literarischer Vorgeschichte, ihm vermutlich bereits zusammengestellt vorlagen, wenn auch noch nicht miteinander formell und sachlich verknüpft, so daß Dtr erst jeweils den zwischen ihnen verbindenden Text begeben mußte. Der andere war eine Liste von 'Richtern' (den von uns sogenannten 'kleinen Richtern') mit kurzen Angaben über deren Herkunft, Amtszeit und Begräbnisort und teilweise noch über diese oder jene Einzelheit aus ihrem Leben"<sup>28</sup>. Den *Anlaß* für die Verbindung dieser beiden Überlieferungsreihen bot nach Noth die Person des *Jiftach*, die sowohl in der Liste der kleinen Richter (12,7) als auch in einer Heldenerzählung vorkommt.<sup>29</sup> Wie die Einleitung zur Richterzeit 2,11ff. sei auch die Ot-niel-Episode (3,7-11) "im ganzen von Dtr formuliert worden."<sup>30</sup> Hingegen beurteilt Noth die drei Komplexe 1,1-2,5; 13-16; 17-21 als nach-dtr Erweiterungen.<sup>31</sup>

Während Noth dem Verfasser des dtr Werkes - insgesamt geurteilt - einen recht großen Beitrag an der Gestaltung des Richterbuches zuweist, verlegt *W. Richter* die entscheidenden Phasen der Entstehung des Buches (bzw. genauer des in 2,11-12,15 enthaltenen Korpus) in die *vor-dtr* Vor-

26 Vgl. Noth, ÜSt 11. Über die - vor allem im Horizont der alten Quellen-scheidung vorgebrachten - kritischen Stimmen an der Nothschen These informieren Jenni, *Forschung* 97-118, und Radjawane, *Geschichtswerk* 192-211.

27 Vgl. Noth, ÜSt 3-5.

28 Noth, ÜSt 47f.

29 Vgl. Noth, ÜSt 48f.

30 Noth, ÜSt 50.

31 Vgl. Noth, ÜSt 8f.54 (Anm. 2).61.

geschichte.<sup>32</sup> So nimmt W. Richter als Grundlage ein von 3,13-9,54\* reichendes *nordisraelitisches Retterbuch* aus der Zeit Jehus an, das von einem Sammler - dem "Verfasser" des Retterbuches - aus mehreren voneinander unabhängigen Einzelüberlieferungen komponiert worden sei.<sup>33</sup> Das Interesse des Verfassers liege an der altisraelitischen Institution des *Jahwekrieges* und des damit zusammenhängenden Schemas der *Berufung* zum Retter. Dies schließe eine dezidiert *antimonarchische* Tendenz ein: Durch den Einbau der alten Jotam-Fabel "wird diese auf Abimelek bezogen, als Kennzeichen die Bluttat an den 70 Halbbrüdern hinzugesetzt, das ganze in Kontrast zum Ideal des berufenen Retters in den Jahwe-Kriegen gestellt, wobei der Herrschaftsanspruch Abimeleks 9,2 und die -ablehnung bei Gideon 8,22f die Brücke bilden, und über den Ausgang als Strafe Gottes keinen Zweifel gelassen."<sup>34</sup>

Nach W. Richter sei dieses nordisraelitische Retterbuch sodann zweimal *deuteronomisch* (!) bearbeitet worden.<sup>35</sup> Auf eine erste dt. Redaktion (Rdt<sub>1</sub>) führt er die festgeprägten und bei allen Rettererzählungen wiederkehrenden Rahmenelemente zurück: so die Sündenformel (3,12; 4,1; 6,1), die Übereignungsformel (3,12.14; 4,2f.; 6,1), die Notschreiformel (3,15; 4,3; 6,6), die Erweckungsformel (nur 3,15), die Beugeformel (3,30; 4,23; 8,28) und die Ruheformel (3,30; 5,31b; 8,28). "Ziel bleibt, wie in der vor-dt Überlieferung, die Betonung des Rettens. Neu ist die theologische Motivierung der Feindesnot durch die Sünde Israels."<sup>36</sup> Einer *zweiten* im Geiste des Deuteronomiums stehenden Redaktion (Rdt<sub>2</sub>) habe man die Zufügung des "Beispielstückes" über den im Süden beheimateten Retter Otniel (3,7-11) zu verdanken.

Der Verfasser des dtr Geschichtswerkes schließlich habe dieses bereits um zwei dt. Redaktionen erweiterte Retterbuch aufgenommen,<sup>37</sup> ihm eine geschichtstheologische Einleitung (2,11ff.\*) vorangestellt, es um die

32 Vgl. neben den schon genannten Monographien "Traditionsgeschichtliche Untersuchungen zum Richterbuch" (= TU) und "Die Bearbeitungen des 'Retterbuches' in der deuteronomischen Epoche" (= BR) die beiden Aufsätze "Zu den Richtern Israels" und "Die Überlieferungen um Jephthah"; ferner den Lexikonartikel "Richter (Buch)". Eine übersichtliche Zusammenfassung der redaktionsgeschichtlichen Analysen W. Richters bietet Schlauri, Beitrag.

33 Vgl. Richter, TU 319-343. Alte Einheiten: 3,15b-26 / 4,17a.18-21(.22), bereits gerahmt durch 4,10.12-16(.22) / 6,11a.18f.21-24 / 6,27b-31abα / 7,11b.13-21 / 8,5-9.14-21a / 8,21bβγ.24-27aα / 8,30.32 / 9,8-15 / 9,26-40.46-54. Auf den Verfasser des Retterbuches gehen zurück: 3,13.27-29; 4,4a.6-9.11.17b; 6,2b-5.11b-17.25-27a.31bβ.32-34; 7,19-11a.22-25; 8,1-4.10-13.22f.29.31; 9,1-7.16a.19b-21.23f.41-45.56f.

34 Richter, TU 338f.

35 Vgl. zusammenfassend Richter, BR 113-115.

36 Schlauri, Beitrag 382.

37 Vgl. zusammenfassend Richter, BR 115f.

ältere, das dt. überarbeitete Retterbuch freilich zeitlich schon voraussetzende Jiftach-Überlieferung erweitert,<sup>38</sup> diese mit einer längeren Einleitung (10,6-16) versehen und mit der ebenfalls älteren Liste der kleinen Richter (10,1-5; 12,7-15) gerahmt und offenbar auch die Simson-Erzählungen (c.13-16) hinzugefügt.<sup>39</sup> Nun auch seien die auf den übergreifenden Zusammenhang des dtr Werkes weisenden Zahlenangaben hinzugetreten. Ein wesentliches Anliegen des dtr Verfassers könne in der Verbindung von Richter- und Retteramt gesehen werden: Nicht nur 2,11ff.\*, sondern auch die Einfügung einzelner Elemente aus dem Schema der Richterliste in den Rahmen der Rettergeschichten (vgl. 3,10f.; 4,1.4f.) verdeutlichten, daß der *Richter* die Funktion des *Retters* übernommen habe.

Gegenüber der noch mit relativ wenigen literarkritischen Mitteln auskommenden Auffassung M. Noths mutet die von W. Richter vorgelegte Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte des Richterbuches überaus kompliziert an. Nicht nur die Annahme von insgesamt *drei vor-dtr Stufen*, sondern auch die Ausgrenzung der Jiftach-Überlieferung aus der Gruppe der drei Rettergeschichten in c.3-9 sowie die Beurteilung ihrer Vorgeschichte lassen einige Zweifel aufkommen. Diese betreffen nicht nur literarkritische Details, die selbstverständlich nur *am Text* geprüft werden können, oder aber die nicht unproblematischen methodologischen *Prämissen* der Analysen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann,<sup>40</sup> sondern in vielleicht noch größerem Maße die redaktionsgeschichtliche Gesamtsicht. Gewiß war die These W. Richters vom vor-dt. Retterbuch auch deshalb so attraktiv, weil sie den beträchtlichen zeitlichen Abstand zwischen den zweifellos *alten* Erzählungen und der *jungen* dtr Redaktion durch die Annahme einer oder mehrerer "Zwischenstufen" gewissermaßen zu überbrücken half und so das (sukzessive) Wachstum des Buches plausibler erscheinen ließ. M. Noths Auffassung, die Heldenerzählungen hätten "vermutlich bereits zusammengestellt"<sup>41</sup> vorgelegen, blieb ja auch in der Tat recht vage. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß jede Stufe, die man zwischen den beiden einigermaßen sicheren Ausgangspunkten - den alten Geschichten einerseits und dem dtr Werk andererseits - annimmt, eine neue Hypothese bedeutet, die das Gesamtmodell nicht wahrscheinlicher macht, sondern eher mit einer weiteren *unsicheren* Komponente belastet.

Es bleibt indes - ungeachtet dieser eher allgemeinen Anfragen - ein Verdienst W. Richters, auf die *Unterschiede* zwischen der geschichtstheo-

38 Vgl. Richter, Jephthah (zusammenfassend 553-556).

39 Vgl. Richter, Jephthah 556.

40 Vgl. S. 344-399 der TU: "Methodologischer Beitrag zur Gattungskritik".

41 Noth, ÜSt 47.

logischen Einleitung 2,11ff.\* einerseits und den Rahmenstücken in den Rettererzählungen andererseits aufmerksam gemacht zu haben.<sup>42</sup> Ob freilich seine *Lösung* dem Befund tatsächlich gerecht wird, kann nur die Einzelanalyse selbst ergeben.

Seit den Arbeiten W. Richters sind keine *umfassenden* Behandlungen der literarischen Probleme im Richterbuch mehr erfolgt. Man wandte sich nun stärker einzelnen Kapiteln oder eng begrenzten - z.T. historischen oder archäologischen - Fragestellungen zu, ohne sich um eine *Gesamtsicht* der Entstehungsgeschichte des Buches zu bemühen. Eine gewisse Ausnahme bildet hier vielleicht die 1967 vorgelegte Dissertation von J. Schüpphaus, deren Ergebnisse sich in manchem mit den Analysen W. Richters berühren.<sup>43</sup> So nimmt Schüpphaus einen von der Richter- bis zur Königszeit (2Kön 18) reichenden *vor-dtr* Geschichtszusammenhang an, der sich - im Blick auf die Richterzeit - durch eine spezifische Geschichtstheologie auszeichne: Eine von Jahwe als Strafe verhängte Notzeit werde jeweils von einer - durch den von Jahwe gesandten Richter garantierten - Retterzeit abgelöst. Für seine Darstellung "hat der vordtr Verfasser vor allem eine Reihe israelitischer Richtergeschichten benutzt, die schon in Form einer größeren, schriftlich fixierten Sammlung zusammengefaßt waren. Zu dieser Sammlung gehörten die Ehud- (Ri 3), die Debora-Barak- (Ri 4), die Gideon- (Ri 6-8) und die Jephthageschichte (Ri 10-12)."<sup>44</sup> Eine Verwandtschaft mit W. Richters "Retterbuch" einerseits und seiner 1. dt. Redaktion andererseits ist - trotz aller Unterschiede - unverkennbar.

Die *gegenwärtige Forschungslage* ist - wie kaum anders zu erwarten - gekennzeichnet durch eine Pluralität von Ansätzen und Ergebnissen. Zu einem guten Teil hängt dieser Befund mit den unterschiedlichen Erklärungsmodellen zum deuteronomistischen Geschichtswerk zusammen, die gegenwärtig diskutiert werden.<sup>45</sup> Einige wichtige Tendenzen, die auch im Blick auf das Richterbuch von Bedeutung sind, seien kurz skizziert.

Eine neue Sicht der Redaktionsgeschichte des Richterbuches bahnt sich im Rahmen des von R. Smend, W. Dietrich und T. Veijola ausgearbeiteten Schichtenmodells an, nach dem innerhalb des dtr Werkes zwischen mindestens drei *dtr* und im Exil anzusetzenden Schichten mit einer

42 Ähnlich W. Beyerlin in seinem 1963 erschienenen Aufsatz "Gattung und Herkunft des Rahmens im Richterbuch"; vgl. auch Gray, Judges 208.

43 Schüpphaus, Richtergeschichten (zusammenfassend 199-211).

44 Schüpphaus, Richtergeschichten 199.

45 Vgl. insbes. den Forschungsbericht von Weipert, Geschichtswerk; ferner Mayes, Story 1-21; Nelson, Redaction 13-28; Lohfink, Diskussion 31-35; Provan, Hezekiah 1-31; McKenzie, Use; Peckham, Composition; O'Brien, History 3-23.

je spezifischen theologischen Tendenz und Ausrichtung zu unterscheiden wäre (DtrH, DtrP, DtrN).<sup>46</sup> Innerhalb des Richterbuches ließen sich zwei dieser Schichten aufweisen: zunächst die Darstellung des ersten dtr Historikers (DtrH), dann die in besonderer Weise am Jahwegehorsam und am Problem der im Lande verbliebenen fremden Völker interessierten, nomistischen Redaktionsschicht (DtrN). So konnte R. Smend in seinem 1971 erschienenen programmatischen Aufsatz "Das Gesetz und die Völker" nicht nur die Verse Ri 2,17.20f.23, sondern darüber hinaus das alte Tradition enthaltende Stück Ri 1,1-2,9 auf diesen spät-dtr Redaktor DtrN zurückführen.<sup>47</sup> Fortgeführt wurden diese Analysen für das Richterbuch vor allem durch die schon erwähnte Studie T. Veijolas über die Beurteilung des Königtums im dtr Werk. Nicht nur die Einfügung der königskritischen Stücke 8,22f. und 9,8-15 wird hier DtrN zugeschrieben, sondern auch z.T. beträchtliche Teile des Rahmenwerks, das die einzelnen Rettergeschichten einleitet und umgibt (z.B. 10,9-16). Mehrere der von W. Richter beobachteten Unterschiede zwischen der Einleitung in 2,11ff.\* und den nachfolgenden Rahmenstücken werden damit auf die beiden Redaktoren DtrH und DtrN verteilt. Hiermit ist zugleich angedeutet, daß der *Anteil des DtrH* an der Gestaltung des Richterbuches von Smend und Veijola sehr viel umfangreicher eingeschätzt wird, als es bislang geschah. Es sei schon jetzt vermerkt, daß sich dieses Modell, das als eine differenzierende Weiterführung des Nothschen Ansatzes begriffen werden kann, in seinen Grundzügen als geeignet erweisen wird, die redaktionsgeschichtlichen Probleme im Richterbuch einer Lösung zuzuführen. Daß in manchem - etwa in der Einordnung der königskritischen und -freundlichen Texte - andere Wege eingeschlagen werden müssen, wurde schon angedeutet.

Im Horizont der insbesondere im anglo-amerikanischen Sprachraum verbreiteten und mit den Namen *F.M. Cross* und *R.D. Nelson* verbundenen Auffassung von einer vorexilischen (joschijanischen) Ausgabe des dtr Werkes und weiteren (exilischen) Redaktionen, die sich vor allem an der Frage nach dem ursprünglichen Ende des Werkes und damit also an den Königsbüchern zu bewähren hatte,<sup>48</sup> wurden auch manche Texte des Richterbuches neu zugeordnet: So wies R.D. Nelson u.a. die Abschnitte Ri 2,1-5; 6,7-10 der Hand des späteren, exilischen Überarbeiters zu. Die Ähnlichkeit mit Smends DtrN ist dabei unübersehbar. Es bleibt freilich

46 Vgl. zusammenfassend Smend, Entstehung 110-125. Siehe auch Roth, Art. Deuteronomistisches Geschichtswerk.

47 Vgl. Smend, Gesetz 133-137.

48 Vgl. Cross, Theses; Nelson, Redaction. Vgl. die Übersicht bei Weippert, Geschichtswerk 237-245.

festzuhalten, daß die im Rahmen dieses Modells operierenden Analysen sich den redaktionsgeschichtlichen Problemen vor allem im Richterbuch noch kaum wirklich zugewandt haben.<sup>49</sup>

Eine Ausnahme bilden hier die Arbeiten von *A.D.H. Mayes*, die sich zwar grundsätzlich in den Bahnen des von Cross, Nelson u.a. vertretenen Modells bewegen, sich jedoch durch eine eingehendere Behandlung auch des Richterbuches und eine sehr weitgehende Rezeption der Smendschen Schichtenverteilung auszeichnen.<sup>50</sup> Dabei stellt sich Mayes das Wachstum des Buches folgendermaßen vor: Mit W. Richter nimmt er als Grundlage eine alte Sammlung von Rettererzählungen (c.3-9) an, die zunächst mit einem Rahmenwerk versehen und schließlich um die Otniel-Episode ergänzt worden sei.<sup>51</sup> Auf eine erste dtr Hand, den Kompositeur des von Dtn-2Kön\* reichenden Gesamtwerkes ("dtr historian"), der wie bei Cross u.a. vor dem Hintergrund der Joschijazeit verstanden wird, führt er sodann die beiden Einleitungen in 2,11-3,6\* und 10,6-16\*, die Einfügung von Jiftach- und Simsonüberlieferung sowie vor allem die Aufnahme der Richterliste zurück. Einer zweiten dtr Hand aus exilischer Zeit ("dtr editor") weist Mayes einzelne kleinere Ergänzungen mit spezifisch nomistischem Interesse innerhalb der vom "dtr historian" formulierten Stücke 2,11-3,6 und 10,6-16 zu. Dabei stimmt der Umfang beider dtr Redaktionen weitgehend mit Smends DtrH und DtrN überein, jedoch mit zwei wichtigen Ausnahmen: Die beiden Komplexe 1,1-2,5 und c.17-21 werden nicht - wie bei Smend und Veijola - auf DtrH und DtrN verteilt, sondern als Bestandteile einer *dritten*, auch in den Büchern Dtn und Jos aufweisbaren *nach-dtr* Schicht beurteilt: "The authorship and background of this stage are very enigmatic, but its constant ritualistic and levitical concerns perhaps suggest a time and place of origin in priestly circles from which the combination of deuteronomistic history and Tetrateuch ultimately

---

49 Dies gilt auch für den Kommentar von *R.G. Boling*, der zwischen einer *dt.* und *dtr* Ausgabe des Ri-Buches unterscheidet (vgl. S. 29-38). Er weist dabei der letzten, dtr Redaktion nur die beiden Stücke 1,1-36 und 19,1-21,25 zu und hebt davon die dt. Redaktion (in 2,1-5; 6,7-10; 10,6-16; 16,1-18,31) ab. Eigentümlicherweise wird die im allgemeinen spät angesetzte Einleitung 2,6-3,6 einer vor-dt. "pragmatic collection" älterer Heldenerzählungen zugerechnet (so S.30). Im Vollzug der Auslegung zeigt sich aber, daß zumindest 2,11-19; 3,2Sf. dann doch der dt. bzw. dtr Redaktion zugewiesen werden, also später anzusetzen sind, als es die Übersicht auf S. 30 nahelegt. Eine eingehende *Begründung* dieses redaktionsgeschichtlichen Werdegangs sucht man in dem Kommentar indes vergebens (vgl. auch Auld, Review, sowie Bolings "Response").

50 Vgl. Mayes, *Story* (S. 58-80 für das Ri-Buch); ders., *Judges* 10-34.

51 Vgl. Mayes, *Story* 62-66.72f.

derives."<sup>52</sup> Hier wird also offenbar ein Zusammenhang mit der *Pentateuchredaktion* sichtbar.

Mit seiner sehr differenzierten Sicht der Redaktionsgeschichte des Richterbuches im Rahmen des dtr Werkes gelingt es Mayes, verschiedene bisherige Anschauungen und Modelle aufzugreifen und in einer beeindruckenden Synthese zu vereinen. Gleichwohl werfen seine Überlegungen einige Fragen grundsätzlicher Art auf, die vor allem mit der recht unkritischen Rezeption der Thesen W. Richters zusammenhängen. Es scheint nämlich so, als habe Mayes die *Konsequenzen*, die sich aus der Annahme zweier dtr Schichten ergeben, nicht genügend bedacht, wenn er - wie W. Richter - weiterhin von zwei dt. Redaktionen ausgeht, die das alte "Retterbuch" erfahren habe. Sind die Unterschiede zwischen dem *Grundbestand* von 2,11ff. und 10,6ff., der auf den "dtr historian" zurückgeführt wird, und den nachfolgenden Rahmenstücken tatsächlich noch so groß, daß sie die Annahme zweier *verschiedener* Hände rechtfertigen?<sup>53</sup> Es sollte zumindest erwogen werden, ob die von W. Richter zu Rdt<sub>1</sub> gerechneten Rahmenbestandteile nicht in Wahrheit auf den ersten dtr Historiker zurückgehen. Immerhin muß Mayes, wenn er die Thesen W. Richters aufnimmt, insgesamt *vier* Schichten annehmen, die sämtlich im Geiste des Deuteronomiums stehen! Rechnet man die redaktionellen Stücke, die dem Autor des "Retterbuches" zugewiesen werden, sowie die nach-dtr Passagen hinzu, ergibt sich auch bei Mayes - wie schon bei W. Richter - ein insgesamt sehr komplizierter Werdegang des Richterbuches mit nicht weniger als *sechs* redaktionellen Stufen.

Auch der neueste ausführliche Kommentar zum Richterbuch aus der Feder von J.A. Soggin (1981/1987)<sup>54</sup> möchte die Auffassungen W. Richters über die vor-dtr Gestalt des Buches mit dem "Göttinger" Schichtenmodell von Smend, Dietrich und Veijola verbinden.<sup>55</sup> Im Verlaufe der Analysen, die ohnehin mehr an historischen, topographischen und archäologischen denn an redaktionsgeschichtlichen Fragestellungen orientiert sind, zeigt sich jedoch, daß dies faktisch nicht geschieht. Über weite Strecken wird die von W. Richter entwickelte Entstehungsgeschichte einfach vorausgesetzt; das Smendsche Schichtenmodell hingegen bleibt nahe-

52 Mayes, Story 135.

53 Vgl. Mayes, Story 71.

54 Gegenüber der 1. Aufl. der englischen Fassung (1981) weist die 2. Aufl. (1987) neben einem aktualisierten Literaturverzeichnis nur geringfügige Änderungen auf (insbes. zu Ri 5,14). Die Seitenzahlen bleiben im wesentlichen unverändert, freilich enthält die 2. Aufl. mehrere ärgerliche Umbruchfehler, durch die Text verlorengegangen ist (so S.89f., 133f., 257f.; S.263 der 1. Aufl. fehlt ganz, dafür ist S.264 doppelt gedruckt).

55 Vgl. Soggin, Judges xi; 5f.

zu unberücksichtigt. Aufgenommen wird es im Grunde nur bei der Einordnung der königskritischen und königsfreundlichen Passagen, und gerade hier offenbart sich eine merkwürdige Inkonsistenz: Wenn Soggin erwägt, etwa den Gideonspruch (8,22f.) oder die Jotamfabel (9,8-15) mit Veijola auf DtrN zurückzuführen,<sup>56</sup> gleichzeitig aber an der Existenz eines vor-dt. "Retterbuches", als dessen *konstitutive Bestandteile* die beiden königskritischen Texte nach W. Richter gelten, festhält, erscheint dies wenig überzeugend. Müßte hier nicht konsequenterweise die These vom "Retterbuch" wesentlich modifiziert oder gar ganz aufgegeben werden? So bleibt der Kommentar gerade in den redaktionsgeschichtlichen Fragen unbefriedigend.<sup>57</sup>

Ein ganz anderes Erklärungsmodell zum dtr Werk, das sich explizit gegen die Annahme mehrerer durchlaufender Schichten wendet, hat H.-D. Hoffmann in seiner Studie über die Kulturreformtexte in der dtr Historiographie vorgelegt.<sup>58</sup> Er möchte durch einen konsequent *überlieferungsgeschichtlichen* Ansatz - also durch die Frage nach der möglichen *mündlichen* Vorgeschichte des Stoffes - die These M. Noths vom Deuteronomisten als "Autor" eines zusammenhängenden und einheitlichen Geschichtswerkes ganz neu zur Geltung bringen: "Stärker, als bislang angenommen, ist der Dtr eigenschöpferisch, 'schriftstellerisch' tätig gewesen, hat selbständig formuliert und literarisch gestaltet, statt, wie man bisher annahm, auf weite Strecken einfach 'Quellen' zu Wort kommen zu lassen."<sup>59</sup> Hoffmann kann damit dem dtr Historiker weit mehr Stücke zuschreiben, als dies bei M. Noth oder W. Richter möglich war. So weist auch die Analyse der wenigen mit dem Thema 'Kulturreform' im weitesten Sinne befaßten Texte im Richterbuch eine dtr Verfasserschaft auf: Nicht nur das *gesamte* Rahmenwerk, also die Einleitungen in 2,11-19; 10,6-16 *und* die Rahmungen der einzelnen Rettergeschichten, sondern auch ein Stück wie die Altarzerstörung des Gideon (6,25-32) wird ganz auf den dtr Autor zurückgeführt.<sup>60</sup>

Gerade in ihren *methodischen* Implikationen stellen die Überlegungen Hoffmanns einen bedenkenswerten Beitrag dar, der nicht vorschnell

56 Vgl. Soggin, Judges 158.177.

57 In diesem Zusammenhang sei auf die 1984 erschienene Auslegung des Ri-Buches von A.G. Auld hingewiesen (Joshua, Judges 132-257), die sich an einen breiten Leserkreis wendet und demzufolge auf literarkritische Erwägungen weitgehend verzichtet. Gleichwohl geben die Ausführungen zu erkennen, daß Auld offenbar mit einem sehr viel *größeren* Anteil des ersten dtr Historikers und späterer Redaktoren an der Gestaltung des Buches rechnet, als dies bislang geschah.

58 Hoffmann, Reform (vgl. insbes. 15-21 und 316-318).

59 Hoffmann, Reform 316.

60 Vgl. Hoffmann, Reform 272-287.

übergangen werden sollte. Befremden ruft allerdings seine einseitig an der *Überlieferungsgeschichte* ausgerichtete Analyse auf, die eine prinzipielle Abwertung und Ausblendung literarkritischer und redaktionsgeschichtlicher Erörterungen in sich schließt: Läßt sich z.B. das Smendsche Schichtenmodell wirklich als "ein *methodischer Rückfall* in durch Noth grundsätzlich in Frage gestellte, ja überwundene Methoden der literarkritischen Analyse der Geschichtsbücher"<sup>61</sup> bezeichnen? Werden hier nicht zwei zusammengehörende methodische Aspekte zu Unrecht gegeneinander ausgespielt? Gewiß wirken viele der für einheitliche dtr Verfasserschaft - etwa des *gesamten* Rahmenwerks im Richterbuch - beigebrachten Argumente durchaus überzeugend. Gleichwohl sind gerade in den beiden Einleitungen Ri 2,11-19 und 10,6-16 Unebenheiten und Brüche aufweisbar, die sich kaum anders als *redaktionsgeschichtlich* erklären lassen. Faktisch führt das einseitig überlieferungsgeschichtliche Erklärungsmodell Hoffmanns jedenfalls zu einer sehr flächenhaften Betrachtung der Texte, die sich *im Ergebnis* - nicht im Ansatz! - mit einer literaturwissenschaftlich orientierten, "ganzheitlichen" Sicht berührt.

Eine solche Sicht liegt der 1987 erschienenen Monographie von *B.G. Webb* zugrunde, die von einer literaturwissenschaftlich orientierten, konsequent *synchronen* Textbetrachtung aus das gesamte Richterbuch eingehend untersucht: "What the reappraisal does seek to do is to understand the work as an integrated whole. What it seeks to demonstrate is that the work in its final form is a more meaningful narrative work than has generally been recognized."<sup>62</sup> Ein derartiger Ansatz, der vor allem im anglo-amerikanischen Sprachraum verbreitet ist und von durchaus unterschiedlichen philosophischen und literaturwissenschaftlichen Prämissen ausgehen kann, vermag gerade auch der redaktionsgeschichtlich ansetzenden Analyse wesentliche Einsichten in die *Struktur und Erzählweise* von

---

61 Hoffmann, Reform 18. In der Konsequenz (z.T. auch in expliziter Aufnahme) dieses Ansatzes liegt der Beitrag von van Seters (Search): Hier wird der Versuch gemacht, den Dtr als *ersten* israelitischen Historiker zu erweisen, dem so gut wie *keine* schriftlichen Quellen vorgelegen hätten. So wird auch im Ri-Buch (vgl. Search 337-353) die Frage nach vor-dtr Quellen nahezu überall verneint; vieles wird hingegen auf einen nach-dtr, priesterlichen Redaktor zurückführt (z.B. 1,1-2,5; 10,1-5; 12,8-15). Insgesamt wirken die für eine solche *pauschale* Spätdatierung beigebrachten Indizien indes wenig überzeugend, betreffen sie doch zumeist nur einzelne Verse oder kleinere Stücke.

62 Webb, Book 39.

Texten zu vermitteln.<sup>63</sup> Für B.G. Webb selbst schließen sich synchrone und diachrone Textbetrachtung jedenfalls nicht prinzipiell aus: "the synchronic analysis... will help to facilitate finer discrimination between tensions which are arguably meaningful in terms of the narrative developments taking place in the text, and those which are not. Diachronic studies at their best have been sensitive to this distinction... while at their worst have shown no such sensitivity at all."<sup>64</sup> Daß literarkritische Erwägungen faktisch völlig ausgeblendet werden, ist deshalb mehr als bedauerlich. Lassen sich manche sachlichen Probleme innerhalb des Richterbuches - etwa die unterschiedliche Beurteilung des Königtums - nicht doch leichter und ungezwungener erklären, wenn man die *Entstehungsgeschichte* des Buches nachzuzeichnen vermag?

Die kleine Übersicht über die gegenwärtige Forschungslage zum Richterbuch hat die Notwendigkeit einer erneuten redaktionsgeschichtlichen Analyse aufzuweisen versucht. Sie wird in besonderer Weise die Tragfähigkeit der einflußreichen und bisher kaum ernstlich in Frage gestellten Auffassung W. Richters über die vor-dtr Gestalt des Buches angesichts der neuen Forschungstendenzen zum dtr Werk - und hier sei vor allem das Schichtenmodell genannt - zu überprüfen haben. Zuvor jedoch ist noch auf einige wichtige methodische Aspekte einzugehen, die das dtr Geschichtswerk *insgesamt* betreffen.

### 1.3. Methodische Aspekte

Mit seiner einflußreichen Arbeit zum dtr Geschichtswerk hat M. Noth, wie bereits bemerkt wurde, den Nachweis zu führen versucht, "daß

63 Vgl. auch Klein, Triumph, sowie die von Webb, Book 28-35, referierten Arbeiten zum Ri-Buch von J.C. Exum, D.F. Murray, J.P.U. Lilley, K.R.R. Gros Louis, R. Polzin und D.W. Gooding; vgl. ferner D. Jobling, Theory. Dieser "ganzheitlichen" Betrachtung sind auch die Beiträge von Blok u.a., Koning, über das Ri-Buch zuzurechnen, die gegenüber einer überwiegend literarkritisch orientierten Sicht den Vorgang und die Bedeutung des *Erzählens* für den Umgang mit biblischen Texten neu betonen (Ri-Buch als "narratieve profetie"). Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch die Versuche, mittels einer computergestützten linguistischen Analyse zu Aussagen über die literarische Homogenität des Ri-Buches zu gelangen: vgl. Radday / Shore, Inquire, und Radday / Leb / Wickmann / Talmon, Book.

64 Webb, Book 39. Solche positive "sensitivity" wird ausdrücklich W. Richters TU und Bolings Judges attestiert (vgl. S. 221 Anm. 108).

wir nicht von einer 'deuteronomistischen Redaktion' einer schon mehr oder weniger geschlossen vorliegenden älteren Geschichtserzählung zu reden haben, sondern daß Dtr der Verfasser eines umfassenden Traditionswerkes gewesen ist, der die vorhandene Überlieferung zwar gewissenhaft aufgenommen und selbst zu Worte hat kommen lassen, aber doch auch von sich aus das Ganze geordnet und gegliedert und durch rück- und vorausblickende Zusammenfassungen systematisiert und gedeutet hat. Von hier aus treten auch die von Dtr selbst formulierten Teile seines Werkes in ein etwas anderes Licht, als es bei der Annahme nur einer 'deuteronomistischen Redaktion' der Fall ist. Sie fallen ja durch die monotone Wiederholung der gleichen einfachen Redewendungen und durch das ständige Wiederkehren des Hinweises auf das göttliche Gesetz, auf die Notwendigkeit des Gehorsams ihm gegenüber und auf die unheilvollen Folgen des Ungehorsams, besonders durch Hinwendung zu 'anderen Göttern', auf."<sup>65</sup> Als "Merkmale der planvollen Geschlossenheit"<sup>66</sup> des dtr Werkes nennt M. Noth die *Sprache*, die rückblickenden und vorwärtschauenden *Reden*, die zusammenfassenden Geschichtsbetrachtungen (*Summarien*) und schließlich eine einheitliche *Geschichtstheologie*.

Nun hat sich freilich in der jüngeren Forschung zum dtr Werk herausgestellt, daß gerade die von M. Noth hier als *typisch dtr* bezeichneten Passagen - und dazu gehören z.B. die großen Redekompositionen wie Jos 23 und 1Sam 12, aber auch zahlreiche andere, sprachlich *und* theologisch besonders markante Stellen - auf *spätere* dtr Hände (etwa den am "Gesetz" orientierten DtrN) zurückgehen.<sup>67</sup> Wenn sich aber die meisten der für die Nothsche These *konstitutiven* Stücke als *sekundäre* Eintragungen in einen *bereits bestehenden* Gesamtzusammenhang erweisen, stellt sich unweigerlich die Frage, ob man weiterhin von einem *dtr* Geschichtswerk im Sinne M. Noths sprechen kann und darf. Die entscheidende methodische Frage dabei lautet: Was kann überhaupt als *typisch dtr* bezeichnet werden?

Traditionellerweise ist man der Ansicht, die ja auch Noth zur Voraussetzung hat, daß man nur das für dtr halten dürfe, was sich *sprachlich* (aus dem Dtn) belegen läßt. Diese Auffassung indes erweist sich als nicht ganz konsequent und entspricht im Grunde auch nicht der These M. Noths. Wenn man nämlich in dem Erstverfasser des dtr Werkes den *Autor* einer planvollen und geschlossenen Geschichtsdarstellung sieht, der nicht nur vorgegebene Traditionen einfach aneinanderreichte und lose miteinander verband, sondern selbst *schriftstellerisch und schöpferisch* tätig

65 Noth, ÜSt 89 (Hervorhebung im Original).

66 Noth, ÜSt 3(-6).

67 Vgl. z.B. Smend, Entstehung 114-125.

war, muß von vornherein damit gerechnet werden, daß die von ihm selbst formulierten Stücke nicht *sämtlich* an einer geprägten Formelsprache erkannt werden können.<sup>68</sup> Erzählende Überleitungen zwischen zwei alten Traditionen oder auch Stücke, die der Herstellung eines übergeordneten Erzählzusammenhangs dienen, sind eben, obwohl sie der Hand des dtr Historikers zugewiesen werden müssen, nicht allein an einer charakteristischen Sprache erkennbar. Der Sprachbeweis muß also *notwendigerweise* an seine Grenzen stoßen.<sup>69</sup> Es gilt in der Tat, "das, am klassischen Sinne gemessen, geradezu undeuteronomistische Gepräge des ersten, exilischen Deuteronomisten"<sup>70</sup> zu erkennen. Daß sich hier natürlich verschärft die Frage nach den *Kriterien* des "Deuteronomistischen" stellt, liegt auf der Hand. Sie ist jedoch kaum mit einem Rückgang und einer Beschränkung auf das *Sprachliche* allein zu beantworten. Vielmehr müssen verstärkt *redaktionsgeschichtliche* Erwägungen nach der Komposition, nach übergreifenden Zusammenhängen und der literarischen Funktion einzelner Texte oder Verse einbezogen werden.

Anders verhält es sich nun allerdings bei den *spät-dtr Überarbeitern* der Erstausgabe des dtr Werkes, die bereits *einen bestehenden Gesamtzusammenhang* voraussetzen konnten. Sie brauchten nur an einigen wenigen Stellen ihre spezifische Anschauung in erläuternder oder korrigierender Absicht gleichsam *nachzutragen*, ohne dabei einen Erzählzusammenhang erst *herstellen* zu müssen. Es ist von daher gut verständlich, daß gerade die spät-dtr Zusätze (etwa eines DtrN) aufgrund der Formelhaftigkeit ihrer Sprache leicht herausgelöst werden können.

Für die methodische Durchführung ergeben sich damit folgende Konsequenzen: Im Blick auf den ersten dtr Historiker (DtrH) *kann* - anders als bei spät-dtr Überarbeitern - die Sprache nicht das alleinige Kriterium einer Zuordnung sein. Zugleich bedeutet die Zuweisung eines Verses oder Stückes zu DtrH noch keinesfalls, daß auch dessen Inhalt jung wäre. Es ist methodisch sauber zu unterscheiden zwischen dem, was ein Autor selbst *formuliert*, und dem, was er dabei an vorgegebenem Gut aufnimmt und verwendet. Die alte Tradition ist oftmals - freilich nicht immer! - nur noch überlieferungsgeschichtlich greifbar. Methodische Einseitigkeiten, wie sie etwa bei Hoffmann auftreten, sind tunlichst zu ver-

---

68 Es bleibt - bei aller methodischen Einseitigkeit, auf die bereits hingewiesen wurde - das Verdienst der radikal überlieferungsgeschichtlich ansetzenden Arbeit von Hoffmann, auf diesen Aspekt eindringlich hingewiesen zu haben (vgl. Reform 15-21).

69 Vgl. auch Lohfink, *Kerygmata* 89.

70 Levin, *Sturz* 11 Anm. 1.

meiden: Überlieferungsgeschichtliche und literarkritisch-redaktionsgeschichtliche Erwägungen haben sich zu *ergänzen*.

Die vorliegende Arbeit verfolgt somit eine dreifache Absicht. Sie möchte (1) sich um die literarhistorische Verortung der das *Königtum* betreffenden Texte bemühen und zugleich das Verhältnis von "Richterzeit" und "Königtum" herausarbeiten; (2) einen Beitrag leisten zur *Redaktionsgeschichte* des gesamten Richterbuches und dabei (3) in *methodischer* Hinsicht die Auffassung M. Noths stärker zur Geltung bringen, daß der erste dtr Historiker als *Autor* eines Geschichtswerkes in hohem Maße selbst "schriftstellerisch" tätig war. Daß alle drei Fragehinsichten aufs engste miteinander verknüpft sind, braucht nicht eigens betont zu werden.

Die angezeigte Zielsetzung rechtfertigt auch die Art der Textbehandlung. Ausführlicher zur Sprache kommen deshalb die Kapitel, in denen die dtr Richterkonzeption und das Thema Königtum expliziert werden (c.2; 6-9; 17-21). Aus dem Korpus des Richterbuches sollen über die Gideon-Abimelech-Überlieferung hinaus nur die beiden Rettererzählungen über Ehud (3,12-30) und Debora/Barak (c.4) genauer analysiert werden, während der Komplex über Jiftach (c.10-12) eher summarisch behandelt wird, soweit es für eine sachgemäße Auseinandersetzung mit der These W. Richters vom vor-dtr Retterbuch erforderlich ist. Im Rahmen dieser Untersuchung mußte die Simsonüberlieferung (c.13-16) ganz ausgeklammert werden; deren Sonderstellung mag diese Entscheidung wenigstens z.T. verständlich machen. C.1 schließlich darf aufgrund seiner Bedeutung für die Redaktionsgeschichte des gesamten Richterbuches sowie seines noch näher zu bestimmenden Zusammenhangs mit c.17-21 nicht ausgespart werden.

Das gerade in neuerer Zeit wieder verstärkt in den Vordergrund getretene *archäologische* Interesse an den Texten des Richterbuches kann in der vorliegenden Arbeit leider keine entsprechende Würdigung erfahren. Die Ausblendung archäologischer und topographischer Überlegungen hat freilich nichts mit einer Geringschätzung dieser Disziplin zu tun, sondern ist eher von der Erwägung geleitet, daß die Frage nach der *historischen* Auswertbarkeit einer Textstelle - und damit die Möglichkeit, sie mit archäologischen Funden und topographischen Gegebenheiten in Beziehung zu setzen - erst zureichend beantwortet werden kann, wenn die *literarischen* Verhältnisse geklärt sind.<sup>71</sup>

---

71 Vgl. auch Fritz, *Archäologie* 225-228.

## Kap. 2

### Der unvollständige Landbesitz (Ri 1,1-2,5)

#### 2.1. Einleitung

In seiner Bestandsaufnahme über "Zwei Jahrzehnte Forschung an den Büchern Josua bis Könige" stellte E. Jenni im Jahre 1961 fest, daß sich nach dem deutlich geringer werdenden Interesse an der Quellenscheidung in den Büchern der prophetae priores auch die meisten Publikationen zum Richterbuch "vorwiegend mit historischen und religionsgeschichtlichen Problemen und nur beiläufig mit dem Literarischen" beschäftigten.<sup>1</sup> Wenn diese Einschätzung heute auch nicht mehr für das gesamte Richterbuch zutrifft, hat sie im Hinblick auf das Eingangskapitel Ri 1(-2,5) nach wie vor ihre Gültigkeit. Zwar wird immer noch gelegentlich der Versuch unternommen, in Ri 1 mit den Mitteln der Quellenscheidung ein Fragment des so schmerzlich vermißten jahwistischen Landnahmeberichtes nachzuweisen,<sup>2</sup> doch längst hat sich das Hauptinteresse auf die Frage verlagert, welchen Beitrag das sogenannte "negative Besitzverzeichnis" (in v.19-35\*) für die Rekonstruktion der Siedlungsgeschichte Israels in der vorstaatlichen Zeit zu leisten vermag.<sup>3</sup> So stellte man nahezu einstimmig fest, daß die Liste - die exakte Abgrenzung divergiert dabei etwas - als ein im wesentlichen zuverlässiges historisches Dokument anzusehen sei, das die von Israel nicht bewohnten bzw. eingenommenen Orte insbesondere im Bereich des nördlichen und südlichen kanaanäischen Städteriegels verzeichne.

---

1 S. 130.

2 Vgl. hierzu Smend, Entstehung 86; Kaiser, Einleitung 93f. Nach Halbe sei Ri 1,27-35 "im Umkreis des Jahwisten" anzusetzen (Privilegrecht 311). Hier verdient freilich auch Noths Erwägung Beachtung (ÜSt 211), daß man es - bei aller Ablehnung der Quellenscheidung in den Büchern Jos-Kön - nicht ausschließen könne, daß das ursprüngliche Ende der J-Landnahme nach Ri 1 versprengt worden sei. Vgl. auch Smend, Gesetz 136; G. Schmitt, Frieden 52f.

3 Vgl. die einschlägigen Arbeiten A. Alts (Landnahme; Erwägungen; Josua) sowie verschiedene Darstellungen der Geschichte Israels in seiner Nachfolge.

Zweifel an dieser traditionellen, unmittelbar historischen Auswertung konnten nicht ausbleiben, als man sich - wieder - mehr den redaktionsgeschichtlichen Problemen, die der jetzige Eingang des Richterbuches aufwirft, zuwandte. R. Smend war es, der im Jahre 1971 in dem wichtigen Aufsatz "Das Gesetz und die Völker" eine spät-dtr Schicht (DtrN) innerhalb der Bücher Jos und Ri nachwies, auf die er auch das Stück Ri 1,1-2,5 zurückführte.<sup>4</sup> Mit der Einfügung dieses Stücks habe DtrN die Absicht verfolgt, die ideale Darstellung der Landnahme im Jos-Buch durch den ersten dtr Geschichtsschreiber (DtrH) in charakteristischer Weise zu korrigieren. Durch die Herausstellung der Unvollständigkeit der Landnahme (1,19.21.27-35) werde ein unmittelbarer, ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Ungehorsam Israels (vgl. 2,1-5) und der Existenz fremder Völker im Lande konstruiert.<sup>5</sup>

Damit wurde also stärker nach der *Funktion* der Liste nichteroberter Orte innerhalb ihres literarischen Zusammenhangs gefragt. Für Smend freilich schlossen sich - mit Recht, wie zu betonen ist - beide Zugangsweisen (die unmittelbar historisch auswertende und die primär redaktionsgeschichtlich vorgehende) nicht aus. So vermutete er in dem genannten Aufsatz, daß DtrN in Ri 1 eine alte Liste verarbeitet und seiner Aussageabsicht dienstbar gemacht habe. Sehr viel skeptischer hinsichtlich der Frage, ob in Ri 1\* tatsächlich eine alte dokumentarische Liste vorliege, urteilt Smend in einem späteren Aufsatz ("Das uneroberte Land"). Er notiert dort die wichtige Beobachtung, daß in Ri 1 der "Erfolg gegenüber den Kanaanäern... in einer Steigerung zum Negativen hin dargestellt" werde, und kommt zu dem Schluß: "Das sieht nicht recht nach einer in irgendeinem Sinne amtlichen Liste aus."<sup>6</sup>

In Zweifel gezogen wird damit die Möglichkeit, auf *literarkritischem* Wege ein altes Dokument herauszuarbeiten; ein solches ist allenfalls *überlieferungsgeschichtlich*, also nur sehr indirekt, rekonstruierbar. Diese grundsätzliche methodische Entscheidung gilt es - auch im Blick auf die folgende Analyse - festzuhalten.

An dieser Stelle sei auf die eingehende Behandlung von Ri 1 durch A.G. Auld hingewiesen.<sup>7</sup> Die Frage, ob in Ri 1 historisch auswertbare Notizen enthalten seien, wird hier vollends negativ beantwortet. Auld, der den redaktionsgeschichtlichen Ergebnissen Smends hinsichtlich der

4 S. 135f.; vgl. auch Mayes, *Story* 161 Anm. 6. Anders z.B. Weinfeld, *Period* 94-97, der in 1,1-2,5 einen *alten* Übergang vom Jos- zum Ri-Buch vermutet.

5 Vgl. Smend, *Gesetz* 136.

6 Smend, *Land* 228.

7 *Judges I and History*. Als ältere literarische Untersuchungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, seien genannt: Wright, *Problem*; Gurewicz, *Bearing*; de Geus, *Richteren* 1,1-2,5.

Schichtung innerhalb des dtr Werkes aufgeschlossen – wenn auch gelegentlich kritisch – gegenübersteht,<sup>8</sup> kommt auf der Basis einer Auswertung der zahlreichen (z.T. wörtlichen) Parallelen, die Ri 1 mit einzelnen Versen und Abschnitten des Jos-Buches aufweist, zu einem überraschend eindeutigen Ergebnis: Die Abhängigkeit liege stets auf Seiten von Ri 1. Der Übersicht halber seien die Parallelen mit dem Jos-Buch hier zusammengestellt, wobei die eingeklammerten Stücke die losen Berührungen kennzeichnen:

Ri 1,4-7	Jos (10,1-5)
1,9	(10,40: 3 Gebietsbezeichnungen)
1,10-15	15,14-19
1,18-19	(vgl. 13,2-3)
1,20	siehe Ri 1,10//Jos 15,13f.; ferner Jos 14,6-15 (Mosewort)
1,21 (Benjamin)	15,63 (Juda)
1,27-28	17,11-13
1,29	16,10
1,30	(19,10-16)
1,31-32	(19,24-31)
1,33	(19,32-39)
1,34-35	19,47a-48a LXX (vgl. 19,41-48 MT)

Es ist indes nicht unwichtig darauf hinzuweisen, daß Auld der LXX-Version des Jos-Buches, die bekanntlich nicht unerhebliche Abweichungen gegenüber dem masoretischen Text zeigt, im allgemeinen den Vorzug einräumt.<sup>9</sup> Aus dem kompilatorischen, zusammengesetzten Charakter von Ri 1 schließt Auld folgerichtig, daß dem Kapitel kein eigenständiger historischer Wert eigne; mit authentischen, alten Notizen sei nicht zu rechnen.<sup>10</sup> Die Untersuchung Aulds weist noch einmal in aller Deutlichkeit darauf hin, daß der Frage nach dem literarischen Verhältnis von Jos 13-19 und Ri 1 eine Schlüsselfunktion zukommt, wenn man der verwickelten Probleme in Ri 1 Herr werden will. Es wird sich freilich zeigen, daß die Postulierung einer so einseitigen Abhängigkeit, wie sie von Auld gesehen wird, nicht aufrechterhalten werden kann. Die Entstehungsgeschichte von Ri 1 ist komplizierter, läßt sich aber doch in Grundzügen rekonstruieren.

<sup>8</sup> Vgl. Judges I, 263f.; Joshua, Moses.

<sup>9</sup> Vgl. auch Auld, Studies 412-417; ders., Texts 1-14; ders., Joshua, Moses.

<sup>10</sup> Vgl. Auld, Judges I, 285; ähnlich Mullen, Judges 1:1-36, 53.

## 2.2. Ri 1

## 2.2.1. Das "negative Besitzverzeichnis" (1,27-36)

Es empfiehlt sich, bei der Analyse des komplizierten Kapitels 1 mit dem größten zusammenhängenden Stück, dem sogenannten "negativen Besitzverzeichnis" (1,27-36) einzusetzen. Obwohl diese Ortsliste - auf die mit ihr verwandten Verse 19 und 21 wird noch einzugehen sein - den Eindruck relativer Geschlossenheit vermittelt, sind doch auch Unterschiede in der Darstellung der einzelnen Stämme erkennbar. Trotz einiger immer wiederkehrender Elemente liegt also kein starres Schema vor.

Außer bei dem zuletzt genannten, im äußersten Norden siedelnden Stamm Dan (v.34f.) begegnet überall in stereotyper Weise die Wendung "...vertrieb nicht (לֹא הִרְרִי) die Bewohner von..."<sup>11</sup> Auch die Folge dieses Nichtvertreibens ("so wohnten die Kanaanäer inmitten von..." o.ä.) ist - freilich mit interessanten Variationen - bei jedem Stamm belegt (v.27b.29b.30b.32.33a), wobei wiederum Dan eine besondere Rolle spielt (v.35). Die Abweichungen gerade im Hinblick auf das zweite feste Strukturelement sind aber alles andere als willkürlich: So ist in der Liste deutlich die "Tendenz eines Ansteigens der Symbiose mit den Kanaanäern"<sup>12</sup> erkennbar. Während im Siedlungsgebiet der zuerst genannten Stämme Manasse, Efraim und Sebulon noch Kanaanäer wohnen bleiben konnten, hat sich das Verhältnis bei Ascher und Naftali umgekehrt: "So wohnten sie mitten unter den Kanaanäern" (vgl. v.32.33). Der an letzter Stelle stehende Stamm Dan schließlich erhält offenbar gar keinen Landbesitz. Es ist deshalb ohne weiteres verständlich, warum bei Dan die typische Wendung לֹא הִרְרִי nicht begegnet: Hier sind es ja die Kanaanäer (bzw. Amoriter), die die Initiative ergreifen. Die Daniten bleiben völlig passiv ("und die Amoriter bedrängten die Daniten...").

Als drittes, freilich nicht ebenso regelmäßig wiederkehrendes Strukturelement ist der entschuldigende Hinweis auf die Fronpflicht der Kanaanäer anzusprechen ("aber sie wurden ihnen fronpflichtig" v.28.30.33.35; in v.29.31 LXX ergänzt).

Unterschiedlich werden in 1,27ff. vor allem die Objekte des "Nicht-Vertreibens" gekennzeichnet: So findet man mit Nota accusativi eingeführte Ortsnamen, z.T. unter Einschluß der Nachbarorte (בְּנִגְרָה v.27.31). In

11 Für das Verbum הִרְרִי *hif* ist auch die Übersetzung "vernichten" möglich (so mit Nachdruck Lohfink, Bedeutungen; ders., Art. הִרְרִי).

12 Smend, Land 228; vgl. auch Niemann, Daniten 13; anders Auld, Judges I, 279, der in v.27ff. offenbar keine feste Ordnung zu sehen vermag.